

Wer kann zur finanziellen Unterstützung vo

Entscheide gemäss klaren Richtlinien

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Den Begriff «Verwandtenunterstützung» haben Sie bestimmt schon oft gehört und sich dabei gefragt, was dieser genau bedeutet und in welchen Fällen die Pflicht zur Unterstützung von Verwandten zum Tragen kommt.

In der Folge möchte ich Ihnen daher die Grundlagen und die wichtigsten Aspekte der Verwandtenunterstützung etwas näher bringen.

Grundgedanke

Wenn eine Person nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, so ist sie auf die Hilfe anderer angewiesen. Die Regelung, wer diese Hilfe in welcher Weise zu leisten hat, obliegt dem öffentlichen Recht und auch dem Privatrecht. Im öffentlichen Recht sind hierzu die Normen des Sozialversicherungsrechts und des Sozialhilferechts hinzuzuziehen, im Privatrecht diejenigen des Unterhaltsrechts sowie des Verwandtenunterstützungsrechts. Die Risiken des sozialen Zusammenlebens für einzelne Personen und Gruppen sollen somit in erster Linie durch private und soziale Versicherungen minimiert werden, wobei die entsprechende Hilfe im Rahmen der Familie oder Lebensgemeinschaft und über private Institutionen erbracht werden soll.

Gesetzliche Ausgangslage

Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist gemäss Art. 328 ZGB verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in

Not geraten würden. Betroffen von dieser Regelung sind somit Kinder, Eltern und Grosseltern.

Ein Anspruch auf zusätzliche staatliche Hilfe (Sozialhilfe) besteht nur, wenn Versicherungen, insbesondere Sozialversicherungen, einschliesslich Ergänzungsleistungen sowie familiäre oder private Hilfe nicht genügen.

In der heutigen Zeit, in welcher die verwandtschaftlichen Bande nicht mehr so eng geknüpft sind und mehr und mehr das eigene Leben und der eigene Lebensstandard dominieren, wird das öffentliche Staatswesen zunehmend verantwortlich für die Daseinsvorsorge und -fürsorge. Die staatliche finanzielle Hilfe an Personen in Notlagen erfolgt jedoch nur vorschussweise.

Sofern die unterstützte Person wieder in finanziell günstige Verhältnisse kommt oder beim Tod Vermögen hinterlässt, so ist die finanzielle Hilfe wieder zurückzuerstatten.

Auch im Falle, da die Familie oder Verwandte ihre betreuende und finanzielle Hilfe vernachlässigen, obwohl sie dazu in der Lage wären, werden die bevorschussten finanziellen Mittel vom Gemeinwesen zurückgefordert und die entsprechenden Verwandten dazu verpflichtet, in Zukunft die Verwandtenunterstützungspflicht zu leisten. Die Art der sozialen Notlage (z.B. Drogensucht) ist für die Verwandtenunterstützung unerheblich.

Gemäss § 152 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn sind die Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) für die Geltendmachung für Verwandtenunterstützung verbindlich.

Wer kann zu Verwandtenunterstützung verpflichtet werden?

Sobald eine Person Sozialhilfeleistungen erhält, werden primär die Namen und Adressen ihrer unterstützungspflichtigen Verwandten ersten Grades (Kinder, Eltern) und sekundär, für den Fall des Fehlens von Verwandten ersten Grades, die Daten der Verwandten zweiten Grades (Grosskinder,



Grosseltern) erfasst. Anschliessend prüft das Amt für soziale Sicherheit nach Eingang der Sozialhilfemeldung aufgrund der aktuellen Steuerveranlagung, ob die erfassten Personen in finanziell günstigen Verhältnissen leben und somit Verwandtenunterstützung leisten könnten. Das Amt für soziale Sicherheit orientiert die unterstützungspflichtigen Verwandten über die Prüfung und Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht, sofern die Voraussetzungen der günstigen Verhältnisse erfüllt sind.

Anschliessend berechnet das Amt für soziale Sicherheit den verwandtenunterstützungspflichtigen Beitrag aufgrund der SKOS-Richtlinien, wobei die Höhe der errechneten Verwandtenunterstützungspflicht schriftlich eröffnet wird.

Seit dem Jahr 2000 können Geschwister nicht mehr zur Leistung von Verwandtenunterstützung herangezogen werden. Ebenfalls nicht verwandtenunterstützungspflichtig sind Personen in Stief- und Schwiegerverhältnissen, da diese auch nicht erbberichtig sind.

Wenn nur ein Ehepartner unterstützungspflichtig ist, so muss der andere, wie bereits erwähnt, nicht für beispielsweise die Schwiegereltern Verwandtenunterstützung leisten. Ehepaare werden jedoch als wirtschaftliche Einheit besteuert, weshalb eine Bedarfsberechnung für die ganze Einheit gemacht wird. Die Verwandtenunterstützung kann jedoch nur im Umfang des Betrages erfolgen, welcher dem betreffenden Ehegatten gemäss Art. 164 ZGB zur freien

Autor Mario Chirico ist Inhaber der Chirico Immobilien Dienstleistungen GmbH (Bahnhofstrasse 39, 2540 Grenchen) und Präsident des HEV Region Grenchen.



Verwandten verpflichtet werden?



Verfügung steht. Dieser Betrag entspricht der Hälfte des Betrages, welcher sich aus der Summe beider Einkünfte der Ehegatten, abzüglich des gemeinsamen Bedarfs, ergibt.

Die Bemessungsgrundlagen

Die Berechnung der Verwandtenunterstützung basiert auf dem steuerbaren Einkommen gemäss Bundessteuer und dem steuerbaren Vermögen gemäss Bundessteuer abzüglich Freibetrag. Gemäss den SKOS-Richtlinien wird nur unterstützungspflichtig, wer mehr als 120 000 Franken (Alleinstehende) resp. 180 000 Franken (Ehepaar) steuerbares Einkommen inklusive Vermögensverzehr aufweist. Pro minderjährigem oder in Ausbildung befindlichem Kind erfolgt eine Zuschlag von 20 000 Franken auf das steuerbare Einkommen.

Berechnung der Verwandtenunterstützung

Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr zusammen, wobei sich der Vermögensverzehr folgendermassen berechnet:

Vom steuerbaren Vermögen sind folgende Freibeträge abzuziehen:

- CHF 250 000.– für Alleinstehende
- CHF 500 000.– für Verheiratete
- plus CHF 40 000.– pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung).

Vom verbleibenden Betrag wird der jährliche Vermögensverzehr gemäss nachstehender Tabelle berechnet.

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquoten (Verzehr pro Jahr)
18 – 30	1/60
31 – 40	1/50
41 – 50	1/40
51 – 60	1/30
ab 61	1/20

Berechnung des anrechenbaren Bedarfs: Als Pauschale für gehobene Lebensführung wird der anrechenbare Bedarf für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten folgendermassen berechnet:

Haushaltsgrösse	Betrag pro Monat
1-Personenhaushalt	CHF 10 000.–
2-Personenhaushalt	CHF 15 000.–
Zuschlag pro Kind (minderjährig od. in Ausbildung)	CHF 1 700.–

Grundsätzlich ist die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung als Verwandtenbeitrag einzufordern.

Ich hoffe, der geschätzten Leserschaft einen Überblick über dieses Thema gegeben zu haben.

Mario Chirico

Die vorliegenden Ausführungen stützen sich auf das Merkblatt über die Verwandtenunterstützung des kantonalen Amtes für soziale Sicherheit, Stand 2.2.2009.

Weiter Auskünfte:
Amt für soziale Sicherheit
032 627 23 11



HEV Kanton Solothurn

Schlosserei- Metall- und Stahlbau
Rohrleitungs- Apparate- und Anlagebau
Planung- Beratung- Unterhalt



SCHLOSSEREI Otto Jäggi-Jäggi

4618 BONINGEN 062 216 52 25 ojaeggi@bluewin.ch